

### **Erläuterungen**

Die Bezieherinnen und Bezieher einer Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung nach den in Ausführung der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung beschlossenen Sozialhilfe- oder Mindestsicherungsgesetzen der Länder wurden durch die Verordnung, BGBl. II Nr. 262/2010, in die Krankenversicherung nach § 9 ASVG einbezogen.

Auf Grund des Wegfalls der genannten Gliedstaatsvereinbarung mit Ende des Jahres 2016 bedarf es zwecks Aufrechterhaltung der krankenversicherungsrechtlichen Einbeziehung einer entsprechenden technischen Anpassung im Tatbestand des § 1 Z 20 der Verordnung.

Eine inhaltliche Änderung im Bereich des Melde- und Beitragswesens (insbesondere in Bezug auf die anzuwendenden Beitragsgrundlagen sowie den entsprechenden Beitragssatz) ist mit der gegenständlichen Anpassung nicht verbunden.

Da der Bund einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Finanzierung der Krankenversicherung der BezieherInnen der bedarfsorientierten Mindestsicherung beiträgt und somit aus verfassungsrechtlicher Sicht Aufgaben der Länder wahr nimmt, soll die gegenständliche Regelung auf zwei Jahre befristet werden.